



Verordnungstext

Erläuterungen

Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission (R-KTVK)

(vom 18. Februar 2021)

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Kommissionsarbeit

§ 1. ¹ Die Mitglieder der Kantonalen Tierversuchskommission (KTVK) und ihres Sekretariats erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierschutzrechts.

² Sie beachten dabei insbesondere folgende Richtlinien:

- a. Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
- b. Erläuterungen des BLV zur Güterabwägung bei Tierversuchen,
- c. vom Veterinäramt (VETA) gemäss § 2 erarbeitete Grundsätze,
- d. Wegleitung der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE) der Akademien der Wissenschaften der Schweiz für die Güterabwägung bei Tierversuchen,
- e. The ARRIVE Guidelines: Percie du Sert N, Ahluwalia A, Alam S, Avey MT, Baker M, Browne WJ, et al. (2020) Reporting animal research: Explanation and elaboration for the ARRIVE guidelines 2.0. PLoS Biol 18(7): e3000411,

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben (insbesondere TSchG, TSchV, Tierversuchsverordnung) bei der Prüfung der Gesuche und Kontrollen zu beachten. Im Rahmen ihrer Rechtsanwendung beachten sie die hier genannten Richtlinien. Diese geben den aktuellen Stand des Wissens, insbesondere zu den 3R (Reduce, Replace, Refine) und den 3V (korrekte Planung, Biostatistik) sowie zur ethischen Argumentation (Güterabwägung) wieder. Sollten einzelne Richtlinien den gesetzlichen Normen entgegenstehen, haben Rechtsnormen Vorrang.



Verordnungstext

Erläuterungen

- f. PREPARE: Guidelines for planning animal research and testing, Originally published in Laboratory Animals 2018, 52(2):135-141,
- g. Fachinformationen und Stellungnahmen der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS).

Erarbeitung von Grundsätzen

§ 2. Die KTVK kann dem VETA die Erarbeitung von Grundsätzen zu konkreten Themen im Bereich Tierversuche beantragen.

Das Merkblatt «Rückweisungskriterien für Tierversuchsgesuche» ist ein Beispiel für solche Grundsätze.

2. Abschnitt: Aufgaben der KTVK

Aufgaben

§ 3. ¹ Die KTVK prüft und stellt dem VETA Antrag bezüglich

- a. Gesuche um Bewilligung von belastenden Tierversuchen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) in Verbindung mit Art. 139 Abs. 4 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV),
- b. Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme gemäss Art. 11 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 127 Abs. 2 TSchV.

Abs. 1 unverändert.

²Die Prüfung der Gesuche gemäss Abs. 1 lit. a erfolgt nach Art. 140 Abs. 1 TSchV, jene der Gesuche gemäss Abs. 1 lit. b nach Art. 127 Abs. 1 TSchV. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a nimmt die KTVK insbesondere die Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG vor.

Der neue Abs. 2 unterstreicht die Wichtigkeit der umfassenden Prüfung und der Güterabwägung, obwohl sich dies schon aus den genannten Bundesrechtsbestimmungen ergibt. Gemäss Bundesgericht muss die KTVK bei Gesuchen um Bewilligung von belastenden Tierversuchen gemäss Art. 18 Abs. 3 TSchG die Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG vornehmen.

³Die Gesamtkommission stellt Antrag

- a. bei Gesuchen nach Abs. 1 mit Schweregrad 3 gemäss Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010,
- b. bei Gesuchen für Tierversuche mit Primaten,
- c. in Fällen von Abs. 1 lit. b mit Schweregrad 3 gemäss Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung
- d. in Fällen von § 24 Abs. 3.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 2. Der Begriff «Gesuche» umfasst neue Gesuche, Fortsetzungsgesuche sowie Ergänzungsgesuche zu laufenden Bewilligungen – Ergänzungsgesuche allerdings nur insoweit, als die Ergänzungen Massnahmen am Tier im Schweregrad 3 umfassen.



Verordnungstext	Erläuterungen
<p>⁴ Bei den übrigen Gesuchen und Fällen stellt eine Subkommission Antrag, sofern nicht ein Mitglied der Gesamtkommission die Beurteilung durch die Gesamtkommission verlangt.</p> <p>⁵ Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Subkommissionen wird durch generelle Zuweisung der Betriebe, die Tierversuche durchführen oder Versuchstiere halten wollen, bestimmt. Die Zuweisung der Betriebe auf die einzelnen Subkommissionen erfolgt durch das Sekretariat.</p>	<p>Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3. Die Mitglieder der Gesamtkommission erhalten über die Datenbank animex-ch Kenntnis über den Eingang neuer, im Zuständigkeitsbereich der Subkommission liegender Gesuche.</p> <p>Abs. 5 entspricht unverändert dem bisherigen Abs. 4.</p>
<p><i>Aufträge Dritter</i></p> <p>§ 4. Die KTVK erledigt Aufträge nach § 3 Abs. 1 für andere Kantone im Rahmen der vom VETA abgeschlossenen Vereinbarungen.</p>	<p>§ 4 wird unverändert übernommen.</p>
<p><i>Kontrollen</i></p> <p>§ 5. ¹ Die Subkommissionen führen in den ihnen zugeordneten Versuchstierhaltungen und Institutionen, die Tierversuche durchführen, Kontrollen durch. Sie informieren das Sekretariat über die geplanten Termine. Das VETA stimmt seine Kontrollen terminlich auf jene der Subkommissionen ab.</p> <p>² Die Subkommissionen erstatten dem VETA innert 10 Kalendertagen Bericht gemäss der Vorlage des VETA. Stellen sie Mängel fest, erfolgt die Berichterstattung am Tag der Kontrolle.</p>	<p>Das Bundesrecht sieht einmal jährlich eine Kontrolle der Versuchstierhaltungen gemäss festgelegtem Prüfkatalog vor (Art. 216 Abs. 1 und 2 TSchV). Das kantonale Recht verlangt darüber hinaus, dass sie zweimal jährlich unangemeldet kontrolliert werden und die Kommission sich an den Kontrollen beteiligt (§ 13 Abs. 1 KTSchG). In Bezug auf die Institutionen, die Tierversuche durchführen verlangt das Bundesrecht, dass 20% der bewilligten Tierversuche jährlich gemäss vorgegebenem Prüfkatalog überwacht werden (Art. 216 Abs. 3 und 4 TSchV).</p> <p>Die Kommissionsmitglieder verfügen i.d.R. nicht über ausreichend Zeit, um zu mehr als einer Kontrolle pro Jahr verpflichtet werden zu können. Die Mitarbeiter des VETA stellen die weiteren durch das kantonale und Bundesrecht vorgegebenen Kontrollen sicher und koordinieren diese zeitlich mit denjenigen der Kommission: Die Kommissionsmitglieder werden über Kontrollen durch das VETA informiert (vgl. § 27 lit. c) und können teilnehmen.</p> <p>Abs. 2 wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Präzisierend wird «Tage» durch «Kalendertage» ersetzt. Hier und beim Verfahren der Gesamtkommission werden die Fristen nach Kalendertagen (also einschliesslich Feiertag) vorgegeben; beim Verfahren der Subkommission sind es hingegen Arbeitstage.</p>



Verordnungstext

Erläuterungen

3. Abschnitt: Verfahren

Antragsdokument

§ 6. ¹ Die Prüfung von Gesuchen durch die Gesamtkommission samt vorbereitender Handlungen des Sekretariats erfolgt unter Verwendung eines standardisierten Antragsdokuments.

² Das Antragsdokument enthält folgende Elemente, welche die von der KTVK festgelegte Prüfstruktur abbilden:

- a. Angaben zum Gesuch,
- b. weitere zu klärende Fragen,
- c. gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungsvoraussetzungen und die von der KTVK festgelegte Prüfstruktur,
- d. Diskussionsvoten der Kommissionsmitglieder,
- e. Mehrheits- und Minderheitsmeinung,
- f. begründeter Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs, gegebenenfalls mit Auflagen und Bedingungen,
- g. Abstimmungsresultat.

³ Die Kommissionsmitglieder haben Zugriff auf das Antragsdokument und bearbeiten dieses in den Fristen gemäss §§ 9 - 11.

⁴ Das fertiggestellte Antragsformular wird dem Bewilligungsdossier beigelegt und kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eingesehen werden.

⁵ Die Subkommissionen bearbeiten die Gesuche ohne Antragsformular. Sie prüft die Gesuche jedoch anhand der im Antragsdokument festgelegten Prüfstruktur und dokumentiert dies in animex-ch.

Die Berichterstattung hat gemäss den Vorgaben des VETA zu erfolgen; das VETA hält hierfür Vorlagen bereit. Der Bericht zu einer Kontrolle umfasst immer auch entsprechendes Bildmaterial.

Der neue Paragraph hält Inhalt und Funktion des Antragsdokuments fest. Dies erlaubt es, auf die punktuelle Erwähnung des Antragsdokuments in den nachfolgenden Paragraphen weitgehend zu verzichten. Das VETA wird das Antragsdokument auf dem Internet zugänglich machen.

Die Prüfung der Gesuche durch die Subkommissionen erfolgt anhand der Kriterien, wie sie im Antragsformular hinterlegt sind. Das Antragsformular wird aber nicht verwendet; vielmehr werden die Fragen direkt in animex-ch erfasst. Das Antragsdokument für jeden von den Subkommissionen zu prüfenden Fall auszufüllen, würde zu einem unnötigen Zusatzaufwand führen. Falls über das Gesuch von der Gesamtkommission zu entscheiden ist (vgl. § 24 Abs. 3), wird das Antragsformular aber verwendet.



Verordnungstext

Erläuterungen

Vorverfahren

§ 7. ¹ Gesuche zur Bewilligung von Tierversuchen sind gemäss Bundesvorgaben in der Regel auf elektronischem Weg über das Informationssystem des Bundes animex-ch beim VETA einzureichen.

² Das Sekretariat prüft das Gesuch unmittelbar nach Eingang in formaler und inhaltlicher Hinsicht anhand der vom VETA festgelegten, publizierten Rückweisungskriterien. Es veranlasst die erforderlichen Ergänzungen oder eine Neueinreichung des Gesuchs und fordert fehlende Beilagen ein.

³ Liegt das Gesuch vollständig vor, prüft es das Sekretariat inhaltlich anhand der Prüfstruktur des Antragsdokuments. Es formuliert offene Fragen zum Sachverhalt sowie mögliche Auflagen und Bedingungen einer Gesuchsbewilligung.

Seit einigen Jahren waren alle Gesuche elektronisch in der etv-Datenbank des Bundes einzugeben. Dieses System ist im August 2020 durch das Nachfolgeprodukt animex-ch abgelöst worden.

Die Neuerung dient insgesamt der Beschleunigung des Verfahrens. Es soll sichergestellt werden, dass die Gesuche bei Weiterleitung an die Kommissionen inhaltlich und formal korrekt sind und von diesen umgehend bearbeitet werden können. Die Prüfung durch das VETA erfolgt ausschliesslich anhand der festgelegten und publizierten Rückweisungskriterien.

Das Antragsdokument bildet alle zu prüfenden Normen eines Tierversuchs ab und stellt die umfassende Prüfung sicher. Im Falle von Tierversuchen mit Schweregrad 3 wird es ausgefüllt und ist Teil des Protokolls. Bei Tierversuchen des Schweregrads 1 und 2 erfolgt die Prüfung gleich, jedoch verlangt das Sekretariat keine vollständig dokumentierte Prüfung. Dies soll den Aufwand reduzieren.

Tierversuche im Zuständigkeitsbereich der Subkommissionen

§ 8. ¹ Bei Tierversuchen, die von einer Subkommission zu beurteilen sind, leitet das Sekretariat das Gesuch samt Fragen und vorläufiger Einschätzung des Sekretariats an die Mitglieder der Subkommission weiter. Die Weiterleitung erfolgt innert 10 Arbeitstagen, seit dem das Gesuch vollständig vorliegt.

² Die Subkommission prüft und ergänzt die Fragen und die vorläufige Einschätzung anhand der Prüfstruktur des Antragsdokuments innert 15 Arbeitstagen seit Zustellung.

³ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 5 Arbeitstagen zu.

⁴ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch und leitet die Stellungnahme und seine Beurteilung innert 5 Arbeitstagen der Subkommission weiter.

⁵ Die Subkommission beantragt dem VETA innert 10 Arbeitstagen, wie über das Gesuch zu entscheiden sei.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert.

Verweis auf die Prüfstruktur im Antragsdokument eingefügt. Das VETA wird das Antragsdokument auf seiner Website aufschalten.

Abs. 3-6 bleiben unverändert.



Verordnungstext

Erläuterungen

⁶Das VETA entscheidet innert 5 Arbeitstagen über das Gesuch.

Tierversuche im Zuständigkeitsbereich der Gesamtkommission

a. Vorbereitung

§ 9. ¹ Bei Tierversuchen, die von der Gesamtkommission zu beurteilen sind, leitet das Sekretariat das Gesuch samt Fragen und vorläufiger Einschätzung des Sekretariats an die Gesamtkommission weiter.

Neu erfolgt die Prüfung der Gesuche anhand der Struktur des auszufüllenden Antragsdokuments.

² Gesuche, die 22 oder mehr Kalendertage vor der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung vollständig vorliegen, behandelt die Kommission an dieser Sitzung. Später eingereichte Gesuche behandelt sie an der übernächsten ordentlichen Sitzung.

Sitzungen der Gesamtkommission finden neu nach festem Fahrplan alle 5 Wochen statt (vgl. § 16 Abs. 1). Die neu gesetzten Fristen ermöglichen es den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, Rückfragen rechtzeitig zu beantworten, so dass ihr hängiges Gesuch in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden kann. Insgesamt verkürzt das neue Prozedere die Bearbeitungsdauer. Gesuche, die 22 Tage vor der nächstfolgenden Kommissionssitzung oder noch früher eingereicht werden, werden an dieser Kommissionssitzung behandelt. Wird ein Gesuch später eingereicht (d.h. 21 Tage oder weniger vor der nächstfolgenden Kommissionssitzung), wird das Gesuch an der übernächsten Kommissionssitzung behandelt. Nur so haben die Kommissionsmitglieder genügend Zeit, um sich mit dem Gesuch befassen zu können.

³ Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Unterlagen mindestens 17 Kalendertage vor der Sitzung zu.

⁴ Die Kommission prüft die im Antragsdokument enthaltenen Fragen anhand der dort festgelegten Prüfstruktur. Sie ergänzt die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen.

⁵ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 3 Kalendertagen nach der Sitzung zu.



Verordnungstext

b. *Entscheid*

§ 10. ¹ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch und ergänzt das Antragsdokument entsprechend. Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Stellungnahme und seine Beurteilung mindestens 17 Kalendertage vor der Sitzung zu.

² Liegt die Stellungnahme 22 oder mehr Kalendertage vor der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesamtkommission vor, beschliesst sie an dieser Sitzung, welchen Antrag sie dem VETA hinsichtlich des Gesuchs stellen will. Liegt die Stellungnahme später vor, beschliesst sie an der übernächsten ordentlichen Sitzung darüber.

³ Ist der Sachverhalt weiterhin unklar, kann die Kommission das Gesuch zur Klärung der Fragen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückweisen.

⁴ Das VETA entscheidet über das Gesuch innert 7 Kalendertagen nach Eingang des fertiggestellten Antragsdokuments der Kommission.

Zulassung belasteter Linien

§ 11. Für das Verfahren betreffend Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme gelten die §§ 7, 9 und 10 sinngemäss. Die Behandlungsfristen sind doppelt so lange, wenn solche Gesuche nicht zusammen mit einem Tierversuchsgesuch eingereicht werden.

Erläuterungen

Gemäss bisherigem § 10 konnte die Gesamtkommission die Antragstellung auf eine Subkommission übertragen, wenn sich zeigte, dass bei der Behandlung eines Gesuchs noch offene Fragen zu klären waren. Auf diese Möglichkeit wird verzichtet. Denn die gesetzlich geforderte Güterabwägung kann erst gemacht werden, wenn alle Fakten und Faktoren bekannt sind. Sind nur unbedeutende Nebenpunkte (wie z.B. Weiterbildungsanforderungen) offen, kann die Gesamtkommission das VETA beauftragen, dies noch zu klären.

Es kann der Fall eintreten, dass sich aufgrund der eingereichten Ausführungen der Gesuchstellenden weitere Fragen zum Sachverhalt stellen, die vorher nicht erkannt werden konnten. In solchen Fällen eines nicht geklärten Sachverhalts kann das Gesuch erneut an die Gesuchstellenden retourniert werden. Das ist durchaus im Sinne der Forschenden, denn die Alternative zu diesem Vorgehen – Antrag auf Abweisung des Gesuchs, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind – würde zu einer noch stärkeren Verzögerung führen.

Die neue Formulierung entspricht der geltenden Praxis. Mit der Verdopplung der Fristen erhalten die Kommission und das VETA einen gewissen Spielraum bei der Geschäftsbehandlung, um Spitzenbelastungen abzufedern. Der Halterin oder dem Halter einer belasteten Linie oder eines belasteten Stamms entsteht dadurch kein Nachteil, denn er kann die Tiere weiter züchten. Will sie oder er eine belastete Linie von aussen zukaufen und in einem Tierversuch einsetzen, wird dies im Rahmen der Ergänzungsbewilligung mit einfacher (ordentlicher) Frist erledigt.



Verordnungstext

Erläuterungen

Informationsbeschaffung

§ 12. ¹Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter (wie Forschungsinteressen) noch Persönlichkeitsrechte der Geschworenen tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.

§ 12 wird unverändert übernommen. Ob eine Berührung von immateriellen Rechtsgütern oder Persönlichkeitsrechten vorliegt, kann im ersten Ansatz vom betreffenden Kommissionsmitglied selbst entschieden werden. Die Verfahrenshoheit liegt allerdings bei der Gesamtkommission, so dass sich diese den Entscheid, ob ein Ausschlussgrund für die Informationsbeschaffung durch ein einzelnes Mitglied vorliegt, vorbehalten bzw. den selbständig gefassten Entscheid dieses Mitglieds übersteuern kann.

²Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

Ausstand

§ 13. Bezüglich Ausstands gelten die Regeln von § 5a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

§ 13 wird unverändert übernommen.

Elektronisches Informationssystem

§ 14. ¹Die Mitglieder der KTVK nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben animex-ch zur Verwaltung der Tierversuche.

Es wird der Verweis auf animex-ch eingefügt. Die namentliche Erwähnung des Systems ist gerechtfertigt, denn es ist in den nächsten Jahren kein Systemwechsel zu erwarten.

²Das VETA gewährleistet den kostenlosen Zugang zu animex-ch und stellt weitere nötige elektronische Hilfsmittel zur Verfügung.

Anpassung an die Digitalisierung (z.Z. Nutzung Tool KtZH-Connect, SharePoint. Bei Bedarf zur Verfügung stellen eines Laptops).

4. Abschnitt: Organisation

A. Gesamtkommission

Präsidium und Vizepräsidium

§ 15. Die Gesamtkommission der KTVK bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung.

Das Reglement von 2013 entspricht bezüglich der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nicht der kantonalen Tierschutzgesetzgebung: Die Bestimmung des Präsidenten oder der Präsidentin ist Sache der Kommission. Bereits für die Amtsdauer 2019 bis 2023 hat der Regierungsrat nur noch die Mitglieder, nicht aber auch die Präsidentin oder den Präsidenten gewählt (vgl. RRB 645/2019).



Verordnungstext

Erläuterungen

Sitzungen

§ 16. ¹ Die Gesamtkommission trifft sich alle 5 Wochen nach einem festen und publizierten Zeitplan zu einer ordentlichen Sitzung. Können in einer Sitzung nicht alle Geschäfte erledigt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident wenig später eine Zusatzsitzung durchführen. Diese findet in der Regel online statt.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung ein, insbesondere zur Klärung von Grundsatzfragen oder von organisatorischen Anliegen.

³ Fällt das VETA einen vom Antrag der Gesamtkommission oder einer Subkommission abweichenden Entscheid, kann jedes Mitglied der Gesamtkommission bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Zur Begründung vgl. auch Erläuterungen zu § 8.

Aufgrund der hohen Geschäftslast können z.T. nicht alle anstehenden Gesuche in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden. In diesem Fall soll möglichst bald nach der ordentlichen Sitzung eine Zusatzsitzung durchgeführt werden, wobei die Sitzung zwecks Schonung der Zeitressourcen der Kommissionsmitglieder in der Regel elektronisch im Netz durchgeführt wird. In der Vergangenheit hat sich diese Praxis bewährt; sie soll nun ins Reglement aufgenommen werden.

An ausserordentlichen Sitzungen geht es um die Behandlung anderer Geschäfte als die Gesuchsprüfung beispielsweise um die Klärung von Grundsatzfragen der Kommissionsarbeit oder um die Besprechung von organisatorischen Fragen. Abgesehen von der Nennung solcher möglicher Zwecke einer ausserordentlichen Sitzung wird Abs. 2 unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Beschlussfassung a. im Allgemeinen

§ 17. ¹ Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder seitens der Tierschutzorganisationen und der Hochschulen, anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Der Begriff Vertreter/-in wird durch Mitglieder ersetzt. Denn die Kommissionsmitglieder sind ad personam als Fachpersonen gewählt und nehmen keinerlei Instruktionen von Institutionen entgegen. Ihre Unabhängigkeit muss betont werden (vgl. auch BGE 135 II 384, E. 3.3 und 3.4.1).

Abstimmungen in Kommissionen des Regierungsrates richten sich gemäss § 31 Abs. 1 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden. § 40 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sieht eine Pflicht zur Stimmabgabe vor; die Stimmabgabe erfolgt offen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.



Verordnungstext

Erläuterungen

b. Zirkularbeschlüsse

§ 18. ¹ Die Gesamtkommission kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

² Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

§ 18 wird unverändert übernommen.

Protokoll

§ 19. Über die Sitzungen der Gesamtkommission wird Protokoll geführt. Die fertiggestellten Antragsdokumente sind Teil des Protokolls.

Das Protokoll wird vom VETA geführt (§ 26 lit. b). Die Diskussion zu den Gesuchen wird im Antragsdokument protokolliert. Es handelt sich bei diesen Zwischenständen des Dokuments um interne Handakten, die für die Gesuchstellenden nicht einsehbar sind. Demgegenüber kann das fertiggestellte Antragsdokument herausgegeben werden.

Anträge an das Veterinäramt

§ 20. Die Gesamtkommission beantragt dem VETA den Entscheid über ein Gesuch anhand des Antragsdokuments.

Gemäss dem neuen Verfahren umfasst das Antragsdokument auch den Antrag der Gesamtkommission an das VETA betr. Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs (vgl. § 6 Abs. 3 lit. f). Die Anträge sind somit nicht über das Protokoll zu stellen, sondern über das Antragsformular.

Gemäss § 6 Abs. 3 lit. f ist der Antrag der Gesamtkommission zu begründen. Abs. 2 wird damit hinfällig.

Anhörung

§ 21. Die Gesamtkommission kann eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller mit Mehrheitsbeschluss einladen, an der nächsten Sitzung über die geplanten Versuche mündlich Auskunft zu geben.

§ 21 bleibt inhaltlich unverändert. Weiterhin besteht kein Anspruch der Gesuchstellenden auf Anhörung durch die Kommission, denn Anhörungen sind zeitintensiv und nicht immer erforderlich. Es soll in der Kompetenz der verfahrenleitenden Kommission liegen, zu entscheiden, ob eine Anhörung zwecks Klärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Stellungnahme der eidgenössischen Tierversuchskommission

§ 22. ¹ Drei Mitglieder der Gesamtkommission können verlangen, dass zu einem Gesuch eine Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) eingeholt wird.

§ 22 bleibt unverändert. Der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche können keine Fristen angesetzt werden.



Verordnungstext

Erläuterungen

²Das Sekretariat holt die Stellungnahme ein und informiert die oder den Gesuchstellenden darüber.

B. Subkommissionen

Bestand

§ 23. ¹Die Gesamtkommission bildet bis zu sechs Subkommissionen, davon eine zur Erledigung der Aufträge Dritter nach § 4.

§ 23 bleibt unverändert. Jedes Mitglied ist in einer Subkommission und kann zusätzlich Mitglied der Subkommission für Aufträge Dritter sein.

²Jede Subkommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Organisation und Beschlussfassung

§ 24. ¹Die Mitglieder einer Subkommission organisieren die Zusammenarbeit selbständig. Auf Verlangen eines ihrer Mitglieder treffen sie sich zu einer Sitzung.

Anpassung an die Digitalisierung.

²Beantragen alle Mitglieder einer Subkommission Gutheissung oder Ablehnung eines Gesuchs, hinterlegen sie ihren Antrag einschliesslich allfälliger Auflagen und Bedingungen in animex-ch.

Wenn sich die Mitglieder der Subkommission einig sind, sei es im Sinne der Gutheissung des Gesuchs, sei es im Sinne seiner Ablehnung, gelangt der Antrag an das VETA zum Entscheid. Sind sie sich nicht einig, entscheidet die Gesamtkommission über den Antrag an das VETA. Entscheidet das VETA gegen den einstimmig gefassten Antrag der Subkommission, hat sie dies gegenüber der Gesamtkommission zu begründen (Art. 139 Abs. 4 Satz 2 TSchV).

Der bisherige Abs. 3 entfällt. Anpassung an Digitalisierung.

³Das Sekretariat traktandiert das Gesuch der Gesamtkommission zur Beschlussfassung, wenn

Anpassung an die Digitalisierung.

- a. sich die Mitglieder der Subkommission in der Antragstellung nicht einig sind,
- b. die Mitglieder das Gesuch der Gesamtkommission zur Beurteilung unterbreiten wollen,
- c. innert 15 Arbeitstagen, nachdem den Mitgliedern die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, kein Antrag der Subkommission vorliegt.



Verordnungstext

Erläuterungen

C. Präsidium

Zuständigkeiten

§ 25. Die Präsidentin oder der Präsident der KTVK ist insbesondere zuständig für

- a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Gesamtkommission,
- b. die Entgegennahme von Meldungen von Gesuchstellenden bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Gesamtkommission oder einer ihrer Subkommissionen,
- c. die Ermahnung der Mitglieder bei Pflichtversäumnissen und die Information des VETA bei schweren oder wiederholten Versäumnissen.

§ 25 bleibt unverändert. Das Sekretariat unterstützt den Präsident oder die Präsidentin bei den Vorbereitungsarbeiten umfassend.

D. Sekretariat

Aufgaben bei Gesuchen

§ 26. Das Sekretariat

- a. traktandiert die von der Gesamtkommission zu behandelnden Gesuche für die nächste Sitzung und stellt den Mitgliedern die Gesuchsunterlagen und die bisherigen Ergebnisse der Gesuchsprüfung termingerecht auf elektronischem Weg zur Verfügung,
- b. stellt die Protokollierung der Sitzungen der Gesamtkommission sicher,
- c. stellt sicher, dass allen Kommissionsmitgliedern Bewilligungsentscheide (einschliesslich allfälliger Auflagen) und die Meldungen gemäss Art. 145 Abs. 1 und 2 TSchV in animex-ch zur Einsicht zur Verfügung stehen,
- d. publiziert die Daten der Sitzungen der Gesamtkommission mindestens ein Jahr im Voraus,
- e. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm dieses Reglement zuweist.

Anpassung an die Digitalisierung und den neuen Ablauf mit dem Antragsdokument.

Lit. b bleibt unverändert

Sämtliche Bewilligungsentscheide werden in animex-ch hinterlegt. Auch bereits länger zurückliegende Entscheide können eingesehen werden.

Zur Verbesserung der Verfahrenstransparenz sollen die Sitzungsdaten der Gesamtkommission publiziert werden. Dies unterstützt die Gesuchstellenden in der Planung des Verfahrens.

Lit. e bleibt unverändert.



Verordnungstext

Erläuterungen

Aufgaben bei der Kontrolle

§ 27. Das Sekretariat

- a. aktualisiert laufend die Daten der Institutionen, die Tierversuche durchführen und der bewilligten Versuchstierhaltungen in animex-ch,
- b. nimmt die Daten der geplanten Kontrollen der Versuchstierhaltungen und der Versuchsdurchführung durch die Subkommission entgegen und stimmt seine Kontrolltätigkeit damit ab,
- c. informiert die Subkommission über seine anstehenden Kontrollen der Versuchsdurchführung.

Die bisherige lit. b wird gestrichen, da keine Jahresplanung möglich ist und bisher auch nie erfolgte. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Kontrollen sind risikobasiert zu erfüllen.

Lit. b und c werden an das geänderte Bundesrecht angepasst.

Weitere Aufgaben

§ 28. ¹ Das Sekretariat erfüllt insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

- a. Es führt die Geschäfts- und Fristenkontrolle der Gesamtkommission und der Subkommissionen. Werden Fristen nicht eingehalten, meldet es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- b. Es informiert wöchentlich alle Mitglieder über die Ergebnisse der vom VETA durchgeführten Kontrollen der Tierhaltung und der Inspektionen der Versuchsdurchführung, einschliesslich der verfügbaren Massnahmen, soweit diese nicht über animex-ch abrufbar sind.
- c. Es überprüft die Einhaltung der Weiter- und Fortbildungspflichten der Kommissionsmitglieder und erstattet bei Nichteinhaltung Meldung an die Präsidentin oder den Präsidenten.

Lit. a bleibt unverändert.

Anpassung an die Digitalisierung. Über die Informationen, die in animex-ch abrufbar sind, muss das Sekretariat nicht zusätzlich informieren.

Die bisherige lit. c entfällt aufgrund des neuen Verfahrens.

Bisheriger lit. d wird unverändert zu lit. c.

² Das Sekretariat organisiert für neue Kommissionsmitglieder einen Einführungskurs und vermittelt insbesondere

- a. Aufgaben und Pflichten der Kommissionsmitglieder,
- b. Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweise der Kommission,
- c. Einführung in animex-ch und die weiteren elektronischen Hilfsmittel.

Neuer Absatz 2 entspricht einem Anliegen des Zürcher Tierschutzes, wonach der kantonale Einführungskurs verbindlich geregelt werden soll. Im Kurs wird insbesondere auf die zentrale Problematik der Güterabwägung bei der Beurteilung von Gesuchen eingegangen. Auch die Durchführung der Kontrollen ist Thema des Einführungskurses.



Verordnungstext

Erläuterungen

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Ausgabenkompetenz

§ 29. ¹ Die Gesamtkommission kann externe Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen der EKTU bis zum Betrag von 10'000 Franken pro Fall in Auftrag geben.

² Über die Erteilung eines Auftrags entscheidet die Gesamtkommission mit Mehrheitsbeschluss. Zum Einholen von Stellungnahmen der EKTU genügt die Zustimmung von drei Mitgliedern.

³ Die Auftragserteilung erfolgt mit Doppelunterschrift. Hat die Gesamtkommission über die Auftragserteilung entschieden, unterzeichnet in der Regel die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied.

⁴ Aufträge im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren können drei oder mehr Mitglieder der Gesamtkommission in Auftrag geben.

⁵ Sie erteilen Kostengutsprache bis zu dem Betrag, welcher der Komplexität des konkreten Verfahrens in formeller und materieller Hinsicht entspricht. Sie weisen den Beauftragten bei Auftragserteilung auf die Möglichkeit einer Korrektur der Kostengutsprache durch das VETA oder die Gesundheitsdirektion (GD) gemäss Abs. 6 und 7 hin.

⁶ Die drei oder mehr Mitglieder der Gesamtkommission informieren das VETA bei Auftragserteilung über erteilte Aufträge und entsprechende Kostengutsprachen.

⁷ Beurteilt das VETA die Kostengutsprache als nicht angemessen, unterbreitet es das Geschäft mit begründetem Antrag der GD. Die GD entscheidet mit rechtsmittelfähiger Verfügung über die der Komplexität des Verfahrens angemessenen Ausgaben.

⁸ Die drei Mitglieder der Gesamtkommission prüfen die aufgelaufenen Rechnungen und stellen diese laufend dem VETA zu.

Das Rechtsmittelverfahren wird in Abs. 4 neu separat geregelt. Dies geschieht, weil das Verwaltungsgericht die Limitierung der Ausgabenkompetenz der Kommission im Rechtsmittelverfahren nicht gelten liess (Urteil VB.2016.00042 vom 5. April 2017).

Abs. 3 unverändert.

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten habe gemäss VG im Einzelfall zu erfolgen, wobei u.a. die folgenden Kriterien zu berücksichtigen seien:

- Komplexität des anzuwendenden Rechts
- Komplexität des Verfahrens
- Fähigkeit einer Partei, sich selbst zu vertreten
- Sicherstellung, dass öffentliche Aufgabe in gebührender Weise wahrgenommen werden kann
- Grundsatz der Waffengleichheit (anwaltlichen Vertretung und Höhe der eingesetzten finanziellen Mittel der Gegenpartei), wobei dieser Grundsatz nicht bedeute, dass der Einsatz gleich hoher finanziellen Mittel angemessen sei.



Verordnungstext	Erläuterungen
<p>§ 30. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom VETA behandelt.</p>	<p>§ 30 bleibt unverändert.</p>
<p><i>Entschädigung</i> <i>a. Sitzungen und besondere Arbeiten</i></p> <p>§ 31. ¹Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der KTVK richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO). Die Vorbereitung für Sitzungen der Gesamtkommission gelten als besondere Arbeiten und werden nach Aufwand pro Stunde entschädigt.</p> <p>²Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.</p>	<p>Neuer Satz 2 entspricht der Praxis seit 2019. Die Erhöhung der Entschädigung war und ist erforderlich, um die Weiterarbeit von Kommissionsmitgliedern zu sichern.</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert.</p>
<p><i>a. Aus- und Weiterbildung</i></p> <p>§ 32. ¹Die Teilnahme am Einführungskurs und an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen nach Art. 149 Abs. 2 TSchV wird mit 200 Franken pro halben Tag und 300 Franken pro ganzen Tag entschädigt.</p> <p>²Die Kursgebühren werden vom VETA übernommen.</p> <p>³Findet die Veranstaltung im Ausland statt oder beträgt die Kursgebühr mehr als 250 Franken pro Tag, ist vorgängig die schriftliche Zustimmung des VETA einzuholen. Diese wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.</p>	<p>§ 32 bleibt unverändert.</p>
<p><i>b. Einreichung der Angaben und Belege</i></p> <p>§ 33. ¹Das VETA legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.</p> <p>²Die Angaben und Belege sind dem VETA so rasch als möglich, jedoch spätestens drei Monate nach Erledigung der besonderen Arbeiten oder nach dem Besuch der Veranstaltung einzureichen.</p>	<p>§ 33 bleibt unverändert.</p>



Verordnungstext

Erläuterungen

Rücktritt

§ 34. Gesuche um Rücktritt aus der KTSV müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

§ 34 bleibt unverändert.

Inkrafttreten

§ 35. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission vom 18. Juni 2013.

Unterschrift

Natalie Rickli
Regierungsrätin
